

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Meißner, Angelika Schorer, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU,**

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dr. Otto Bertermann FDP

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. Art. 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jede im Wahlkreis wahlberechtigte Person und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten.““

2. § 5 Nr. 1 Buchst. a wird folgender Doppelpunkt. dd angefügt:

„dd) Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahl kann auch durch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person beanstandet werden.““

Begründung:

zu 1.:

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, in Art. 51 Satz 1 GLKrWG zusätzlich zu der im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081) vorgesehenen klarstellenden Einfügung der Worte „im Wahlkreis“ nach dem einleitenden Wort „Jede“ die Worte „bei der Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats auch“ zu streichen. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich bewerbende Personen für das Amt eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters oder für das Mandat eines Gemeinderatsmitglieds oder Kreisrats, die bisher als wahlberechtigte Personen die Wahl anfechten konnten, künftig nicht mehr zwingend wahlberechtigt sein müssen. Dies folgt aus der im o.g. Gesetzentwurf hinsichtlich dieses Personenkreises vorgesehenen Ersetzung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht durch die Anforderung des Bestehens einer Wohnung im Wahlkreis – die nicht die Hauptwohnung der sich bewerbenden Person sein muss – bzw. – im Falle des Fehlens einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland – des gewöhnlichen Aufenthalts im Wahlkreis. Diese Erweiterung war bisher nicht notwendig, da ehrenamtliche erste Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis haben und damit wahlberechtigt sein mussten.

zu 2.:

Der Änderungsantrag hat zum Ziel, auch solchen sich bewerbenden Personen, die bei Bezirkswahlen nicht stimmberechtigt sind, die Möglichkeit zur Beanstandung der Wahl zu eröffnen.